
FAQ Soforthilfe Corona

Fragen und Antworten
Stand: 13. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

<i>Informationen zur Stichprobenerhebung</i>	3
Wieso wurde ich / unser Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt?	3
Bin ich zur Auskunftsabgabe verpflichtet?	3
Was passiert mit den von mir eingetragenen Daten?	3
Was müssen Sie nicht tun?	3
Was mache ich, wenn ich zu viel Mittel bewilligt bekommen habe?	4
<i>Informationen zum Belehrungsschreiben</i>	4
Was müssen Sie tun?.....	4
Was brauchen Sie nicht zu tun?	4
Was gilt es noch zu beachten?.....	4
<i>Allgemeine Fragen vor der Antragstellung</i>	5
Gibt es neben den Bundeszuschüssen für Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmen bis 10 Beschäftigten auch noch Unterstützung vom Land Berlin?	5
Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?	5
Wofür kann ich den Corona Zuschuss verwenden?	5
Muss ich mein Privatvermögen einsetzen, bevor ich den Corona Zuschuss beantragen darf?	6
Kann der Corona Zuschuss nur beantragt werden, wenn zuvor alle vorhandenen liquiden Mittel des Unternehmens verbraucht wurden?	6
Wie kann ich für mehrere Mandanten Anträge stellen?	7
Ich bin Solo-Selbständiger. Was muss ich bei der Anzahl der Beschäftigten angeben?	7
Kann ich einen nichtdeutschen Reisepass verwenden?	7
Kann ich eine ausländische IBAN verwenden?.....	7
Was ist eine Steuer-ID?	7
Kann der Corona Zuschuss mit Arbeitslosengeld II (Hartz IV) kombiniert werden?	7
Wo kann ich den Antrag auf einen Zuschuss stellen?	7
<i>Fragen zur Antragsberechtigung</i>	8
Was ist ein Liquiditätsengpass im Sinne des Soforthilfe-Programms?	8
Muss der Liquiditätsengpass bereits bestehen oder kann es auch ein zu erwartender Liquiditätsengpass sein, für den der Corona Zuschuss beantragt wird?	8
Was bedeutet Haupterwerb?.....	8
Gelten die Zuschüsse auch für Teilselbstständige?	8
Sind Studierende antragsberechtigt?	9
Bin ich als Rentner antragsberechtigt?	9

Ist ein Verein antragsberechtigt?.....	9
Kann ich als Freiberufler in Elternzeit den Corona Zuschuss beantragen?.....	9
Wenn ich mehrere Unternehmen oder Betriebsstätten habe, kann ich dann für jedes der Unternehmen bzw. der Betriebsstätten einen Zuschuss bekommen?.....	9
Wer ist nicht antragsberechtigt?	9
Was ist mit „Gründungsdatum“ gemeint?.....	10
Was heißt „dauerhaft als Unternehmen am Markt tätig“?	10
Bin ich ein Unternehmen in Schwierigkeiten?	10
Was bedeuten „Beschäftigte in Vollzeitäquivalent“?	10
<i>Allgemeine Fragen nach der Antragstellung</i>	11
Ich wollte den Antrag abschicken, doch es wird über Minuten nur der Speicherscreen oder eine leere Seite angezeigt. Ist der Antrag angekommen?	11
Ich habe bislang weder eine Überweisung noch eine Nachricht erhalten. Wann kann ich mit einer Rückmeldung rechnen?.....	11
Ich habe über das Kontaktformular eine Anfrage gestellt. Wann kann ich mit der Antwort rechnen? ...	11
Muss ich die Soforthilfe Corona zurückzahlen?	11
Was muss ich bei meiner Steuerklärung beachten?	12
Erhalte ich eine Bestätigung über die Höhe des Zuschusses?.....	12
Ich habe in meinem Antrag falsche Angaben gemacht und möchte diese ändern. Was muss ich tun?	12
Ich habe den Zuschuss beantragt und auch bereits erhalten. Nun stelle ich fest, dass ich dazu nicht berechtigt bin bzw. einen erhöhten Betrag angefordert habe. Was kann ich tun?.....	12
Ich habe bereits einen Antrag auf Corona Zuschuss gestellt. Darf ich nun noch einen Antrag auf den Bundeszuschuss stellen?	12
Meine Bank verweigert mir den Zugriff auf den Auszahlungsbetrag der Corona Zuschüsse. Stellt die IBB eine Bestätigung aus, dass der Zuschuss pfändungsfrei ist?	12
Ich wurde für die Stichprobenprüfung ausgewählt. Was geschieht nun?	13
Fallen die erhaltenen Mittel unter die Regelungen zu Kleinbeihilfen?	13

FAQ Soforthilfe Corona

Informationen zur Stichprobenerhebung

Wieso wurde ich / unser Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt?

Alle für die Stichprobe zur Corona Soforthilfe II des Landes Berlin ausgewählten Begünstigten wurden unter Verwendung technischer Hilfsmittel ausschließlich zufällig aus dem gesamten Feld der Corona-Soforthilfe-Landeszuschuss-Bewilligungen des Zeitraums 27.03.2020 bis 01.04.2020, unabhängig von

- personenbezogenen (Name, Alter, Herkunft),
- betriebsbezogenen (Branche, Umsätze, Gründung),
- regionalen (Anschrift),
- zeitlichen (Uhrzeit und Datum der Antragstellung) und
- sonstigen

Aspekten ausgewählt.

Bei keinem für die Stichprobe zufällig ausgewählten Begünstigten lag im Vorfeld ein Betrugs- oder vergleichbarer Verdacht eines zweckwidrigen Mittelbezugs vor.

Bin ich zur Auskunftspflicht verpflichtet?

Ja, alle Begünstigten haben sich im Rahmen der Antragstellung zur Auskunftspflicht an die Behörden des Landes Berlin verpflichtet (siehe Antragsformular).

Eine Unterlassung der Auskunftspflicht trotz Aufforderung kann zu einer Tiefenprüfung und anschließenden Rückforderung der gesamten Leistung nach §§ 48, 49a VwVfG führen. Ein Vertrauensschutz besteht bei fehlender Antragsberechtigung oder nicht vorhandenem Liquiditätsbedarf in der Regel nicht.

Was passiert mit den von mir eingetragenen Daten?

Die von Ihnen eingetragenen Daten werden anonymisiert in eine Gesamtauswertung (Diagramm) übernommen und geben so zusammen mit den von anderen Begünstigten abgegebenen Daten Aufschluss darüber, wofür die Corona Soforthilfe genutzt wurde.

Was müssen Sie nicht tun?

Sie müssen bei der Auskunftspflicht keine Dokumente hochladen.

Sie müssen keine persönlichen Daten wie Passwörter, Bankdaten oder Adressangaben angeben. Es soll lediglich in € angegeben werden, für was die erhaltene Hilfe genutzt wurde (z.B. Kfz- oder Mietkosten).

Für die Auskunftspflicht wird weder ein Steuerberater noch ein Rechtsanwalt benötigt.

Sie müssen Ihre Dateneingaben nicht vorher mit uns abstimmen. Da zur Erhebung einer repräsentativen Stichprobe eine Auskunft von mehreren tausend Begünstigten notwendig ist und die Behörden des Landes Berlin immer noch in diversen Coronahilfsmaßnahmen stark eingebunden sind, bitten wir vielmehr um Ihr

Verständnis, dass mögliche Nachfragen nur eingeschränkt im Rahmen der angegebenen Kontaktmöglichkeiten und Sprechzeiten beantwortet werden können.

Was mache ich, wenn ich zu viel Mittel bewilligt bekommen habe?

Sollte der ausgezahlte Zuschuss Ihren tatsächlichen Bedarf in den Monaten April-Juni 2020 übersteigen und somit eine Überkompensation vorliegen, so überweisen Sie zu Ihrer Entlastung und Vermeidung eines gesonderten Verwaltungsverfahrens zinsfrei die nicht benötigten Mittel an die Bankverbindung der IBB bei der Deutschen Bundesbank zurück:

Informationen zum Belehrungsschreiben

Was müssen Sie tun?

Wir bitten Sie, die von Ihnen verbrauchten Mittel mit Ihrem tatsächlichen Bedarf abzugleichen. Bei Fragen zu förderfähigen Positionen stehen Ihnen hier in den FAQ und auf der Programmseite "Soforthilfe Corona" ausführliche Informationen zur Verfügung.

- Was bedeutet Haupterwerb?
- Was heißt „dauerhaft als Unternehmen am Markt tätig“?
- Bin ich ein Unternehmen in Schwierigkeiten?
- Was ist ein Liquiditätsengpass?
- Muss der Liquiditätsengpass bereits bestehen oder kann es auch ein zu erwartender Liquiditätsengpass sein?
- Ich habe einen Zuschuss beantragt und auch bereits erhalten. Nun stelle ich fest, dass ich dazu nicht berechtigt bin bzw. einen erhöhten Betrag angefordert habe. Was kann ich tun?

Was brauchen Sie nicht zu tun?

Da die IBB in diesem Zusammenhang rund 200.000 Antragsteller:innen anschreibt und in der anhaltenden Corona-Pandemie mit diversen weiteren Soforthilfemaßnahmen stark eingebunden ist, bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir mögliche Nachfragen zur sachgerechten Mittelverwendung in Ihrem Einzelfall nicht beantworten können.

Sie brauchen uns keine Nachweise zu schicken.

Was gilt es noch zu beachten?

Wir möchten Sie an dieser Stelle daran erinnern, dass die erhaltene Corona-Soforthilfe im Rahmen der Steuererklärung 2020 als Einnahmen anzusetzen ist. Hilfestellungen zu diesen Fragen geben Ihnen am besten Ihre Steuerberater:innen. Ebenso weisen wir darauf hin, dass über die erfolgte Zahlung der Corona-Soforthilfe II eine automatische Mitteilung von Amts wegen an Ihr Finanzamt und ggf. nachgelagerte weitere Prüfungshandlungen / Verwendungsnachweiskontrollen erfolgen können.

Bitte beachten Sie außerdem, dass neben der Investitionsbank Berlin auch das Finanzamt, die Rechnungshöfe des Bundes oder des Landes Berlin und/oder die Europäische Kommission Nachprüfungen über die Beantragung und zweckentsprechende Verwendung des Corona-Zuschusses vornehmen können. Sie haben sich bei Ihrer Antragstellung verpflichtet, bei eventuellen Prüfungen dieser öffentlichen Stellen mitzuwirken.

Zu Ihrem eigenen Schutz möchten wir Sie in diesem Zusammenhang erneut auf die mit Ihrem Antrag abgegebene Erklärung (Prinzip der Glaubhaftmachung der Antragsberechtigung) hinweisen.

Als Bewilligungsstelle des Landes Berlin ist es unsere Aufgabe darauf zu achten, dass öffentliche Mittel sachgerecht verwendet werden. Deshalb ist es unsere Pflicht, Sie hiermit nochmals zu belehren, dass entscheidungserhebliche Falschangaben im Rahmen Ihres Antrags auf den Corona-Zuschuss mehrere Straftatbestände erfüllen.

Allgemeine Fragen vor der Antragstellung

Gibt es neben den Bundeszuschüssen für Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinstunternehmen bis 10 Beschäftigten auch noch Unterstützung vom Land Berlin?

Nein, die Landesförderung in Höhe von 5.000 EUR, bei der auch Personalkosten und persönliche Lebenshaltungskosten für Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinstunternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten abgedeckt waren, ist zum 1. April 2020 ausgelaufen.

Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?

Bitte halten Sie folgendes bereit:

- Name, Straße, PLZ, Rechtsform der Firma
- Ausweisdokument (Personalausweis oder Pass)
- Steuer-ID und Steuernummer des Unternehmens
- Bankverbindung der Firma

Dann sollte das Ausfüllen nicht länger als eine Viertelstunde dauern.

Sie müssen außer dem Antragsformular keine weiteren Dokumente hochladen.

Wofür kann ich den Corona Zuschuss verwenden?

Die Soforthilfe Corona leistet einen Beitrag zu den laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen bezogen auf die 3 der Antragstellung folgenden Monate. Darunter fallen z.B.:

- Miet- und Nebenkosten sowie Pachtzahlungen für gewerblich genutzte Räume
- gewerbliche Versicherungsbeiträge
- Kredite und Leasingraten für gewerblich genutzte Güter und Einrichtungen (sofern keine Stundung gewährt wurde)
- KFZ-Leasingkosten und Wartung (sofern das Fahrzeug für die wirtschaftliche Tätigkeit notwendig ist)
- geschäftliche Telekommunikationskosten
- laufende Kosten/Gebühren für Provider, Domaine(s), Webspaces etc. sowie Wartungskosten
- Wartungskosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Kosten für Marketing

Personalkosten, entgangene Umsätze, Unternehmerlohn sowie private Lebenshaltungskosten sind **aus Bundesmitteln nicht** abgedeckt.

Vom Landeszuschuss (Antrag bis zum 01.04.2020 - 5.000 EUR) konnten neben den laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen auch Personalkosten sowie ungedeckte Kosten der privaten Lebensführung und private Krankenversicherungskosten in Folge von entgangenen Unternehmerlöhnen ausgeglichen werden.

Der Ausgleich von ungedeckten Kosten der privaten Lebensführung und privaten Krankenversicherungskosten in Folge von entgangenen Unternehmerlöhnen erfolgt für alle Antragstellenden einheitlich und ist aufgrund des subsidiären Charakters der Corona-Soforthilfe unabhängig von den individuellen Einkommensverhältnissen gedeckelt auf das gesetzlich normierte Existenzminimum gemäß § 850 c Abs. 1 ZPO (1.178,59 € je Monat).

Ungedeckte Kosten der privaten Lebensführung und private Krankenversicherungskosten in Folge von entgangenen Unternehmerlöhnen können hiernach im jeweiligen Bewilligungsmonat bis zur Erreichung des monatlichen Maximalbetrages von 1.180 € in der Höhe berücksichtigt werden, in der Corona-bedingte Umsatzeinbrüche erlitten wurden und

- keine ALG II-Leistungen,
- keine Entschädigungen nach dem InfSchG und
- keine anderweitigen Hilfsprogramme zur Deckung von privaten Lebenshaltungskosten

in Anspruch genommen wurden.

Die Summe der berücksichtigungsfähigen, entgangenen Unternehmerlöhne wird mit der Summe der monatlichen Liquiditätsüberschüsse, die den Betrag von 1.180 € überschreiten, im gesamten Bewilligungszeitraum verrechnet.

Unterhaltsberechtigte Personen sind bei der Ermittlung von aufgrund entgangener Unternehmereinkünfte ungedeckten privaten Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. In diesem Fall erhöht sich der monatlich berücksichtigungsfähige Betrag von 1.180 € für die erste unterhaltsberechtigte Person um 444 € / Monat und zweite bis fünfte unterhaltsberechtigte Person um je 248 € / Monat. Die Unterhaltsverpflichtung ist durch einen geeigneten Nachweis (Bescheid vom Jugendamt über die Unterhaltspflicht, Urteil, Geburtsurkunde, Pflegebescheid) glaubhaft zu machen.

Ungedeckte Kosten der privaten Lebensführung und private Krankenversicherungskosten in Folge von entgangenen Unternehmerlöhnen können insgesamt nur bis zur Höchstgrenze des Landesmittelzuschusses i. H. v. 5.000,00 € ausgeglichen werden.

Bitte nutzen Sie zunächst Möglichkeiten wie Stundung von Steuerzahlungen oder Stundungen von Krediten.

Muss ich mein Privatvermögen einsetzen, bevor ich den Corona Zuschuss beantragen darf?

Nein, weder Girokonto oder Sparbuch noch Altersvorsorge oder anderes Privatvermögen müssen von Unternehmer*innen, Selbstständigen und Gesellschafter*innen zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

Kann der Corona Zuschuss nur beantragt werden, wenn zuvor alle vorhandenen liquiden Mittel des Unternehmens verbraucht wurden?

Nein, die Mittel müssen nicht verbraucht werden. Betrachtet werden lediglich die kommenden 3 Monate ab Antragstellung. Ebenso muss erst recht kein Anlagevermögen (z.B. Immobilien) eingesetzt werden.

Wie kann ich für mehrere Mandanten Anträge stellen?

Es gibt keine Möglichkeit mehrere Anträge in einem Antragsformular zu stellen. Bitte stellen Sie einen Antrag pro Mandanten. Leider müssen Sie sich für jeden Antrag in die Warteschlange stellen.

Ich bin Solo-Selbständiger. Was muss ich bei der Anzahl der Beschäftigten angeben?

Geben Sie bitte „1“ an.

Kann ich einen nichtdeutschen Reisepass verwenden?

Ja. Hier benötigen Sie zusätzlich eine Meldebescheinigung.

Kann ich eine ausländische IBAN verwenden?

Nein, es muss ein deutsches Konto sein und der Antragsteller muss mit dem Kontoinhaber übereinstimmen.

Was ist eine Steuer-ID?

Die Steuer-ID ist die persönliche Steuer-Identifikationsnummer, die jede Person vom Bundeszentralamt für Steuern zugewiesen bekommt. Die finden Sie auf der Einkommenssteuererklärung der letzten Jahre.

Kann der Corona Zuschuss mit Arbeitslosengeld II (Hartz IV) kombiniert werden?

Neben der Soforthilfe können Leistungen der Grundsicherung beantragt werden, deren Antragsvoraussetzungen vereinfacht worden sind.

Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige sollen nicht auf Rücklagen zurückgreifen müssen oder in ihrer Existenz bedroht werden. Sie erhalten schnell und unbürokratisch Zugang zur Grundsicherung (SGB II) ohne Vermögensprüfung oder Aufgabe der Selbstständigkeit.

Konkret gilt vom 01.03. bis 30.06.2020:

- Für alle Neuanträge: Verzicht auf Vermögensprüfung für 6 Monate
- Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ohne Angemessenheitsprüfung für 6 Monate
- Erleichterung bei der Berücksichtigung von Einkommen für eine schnelle Gewährung der Leistungen (für 6 Monate vorläufige Bewilligung)
- Durch eine Verordnungsermächtigung kann die Bundesregierung bei Bedarf die Regelungen bis zum 31. Dezember 2020 verlängern.

Wenn Sie Leistungen zur Grundsicherung beantragen wollen, wenden Sie sich an das zuständige Jobcenter an Ihrem Wohnort.

Wo kann ich den Antrag auf einen Zuschuss stellen?

Die Antragstellung ist seit Sonntag, 31.05.2020, nicht mehr möglich.

Fragen zur Antragsberechtigung

Was ist ein Liquiditätsengpass im Sinne des Soforthilfe-Programms?

Ein Liquiditätsengpass besteht, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragsstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden 3 Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird angenommen, dass eine existenzgefährdende Wirtschaftslage besteht.

Kurz: Übersteigen in den 3 Monaten ab Antragstellung die betrieblichen Ausgaben die Einnahmen aufgrund der Corona-Krise, entspricht der negative Saldo dem Schadensbetrag und demnach dem zu beantragenden Zuschuss.

Muss der Liquiditätsengpass bereits bestehen oder kann es auch ein zu erwartender Liquiditätsengpass sein, für den der Corona Zuschuss beantragt wird?

In Ihrem Antrag beziehen Sie sich bitte auf die kommenden 3 Monate ab der Antragstellung. Für diese 3 Monate bilden Sie die Differenz zwischen zu erwartenden betrieblichen Einnahmen und Ausgaben. Die zu erwartenden Schäden sind plausibel zu schätzen. Der Antrag kann also schon gestellt werden, wenn der Liquiditätsengpass bereits absehbar, aber noch nicht eingetroffen ist.

Was bedeutet Haupterwerb?

Es handelt sich um einen Haupterwerb, wenn damit der überwiegende Teil des monatlichen Bruttoeinkommens erwirtschaftet wird.

Das Bruttoeinkommen ergibt sich aus den gesamten i.S.d. § 2 EStG erzielten Einkünften einer Person bzw. eines Haushaltes aus

- unselbstständiger Arbeit (inklusive Sonderzahlungen),
- aus Gewerbebetrieb,
- aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung,
- Vermögen,
- Sonderzahlungen und
- öffentlichen Transferzahlungen/Sozialleistungen.

Eine im Haupterwerb ausgeübte selbstständige Tätigkeit liegt somit in der Regel vor, wenn der überwiegende Teil des monatlichen Bruttoeinkommens aus Einkünften aus selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erwirtschaftet wird. Hierfür wird regelmäßig der Jahresdurchschnitt des Vorkrisenjahres 2019 zu Grunde gelegt.

Gelten die Zuschüsse auch für Teilselbstständige?

Sie dürfen die Hilfen nur beantragen, wenn Sie Ihre selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb ausüben. Es handelt sich um einen Haupterwerb, wenn damit der überwiegende Teil des monatlichen Bruttoeinkommens erwirtschaftet wird.

Darüber hinaus müssen Sie aufgrund von COVID-19 sich in einer existenzbedrohenden Wirtschaftslage bzw. einem Liquiditätsengpass befinden.

Sind Studierende antragsberechtigt?

Hier kommt es auf den Haupterwerb an. Es handelt sich um einen Haupterwerb, wenn damit der überwiegende Teil des monatlichen Bruttoeinkommens erwirtschaftet wird.

Darüber hinaus müssen Sie sich aufgrund von COVID-19 in einer existenzbedrohenden Wirtschaftslage bzw. einem Liquiditätsengpass befinden und alle weiteren Kriterien zur Förderberechtigung erfüllen.

Bin ich als Rentner antragsberechtigt?

Hier kommt es auf den Haupterwerb an. Es handelt sich um einen Haupterwerb, wenn damit der überwiegende Teil des monatlichen Bruttoeinkommens erwirtschaftet wird.

Darüber hinaus müssen Sie sich aufgrund von COVID-19 in einer existenzbedrohenden Wirtschaftslage bzw. einem Liquiditätsengpass befinden und alle weiteren Kriterien zur Förderberechtigung erfüllen.

Ist ein Verein antragsberechtigt?

Ein Verein ist nur antragsberechtigt, wenn er als Unternehmen wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig ist. Als wirtschaftliche Tätigkeit gilt üblicherweise der entgeltliche Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen. Die wirtschaftliche Tätigkeit darf dabei nicht nur gering sein.

Kann ich als Freiberufler in Elternzeit den Corona Zuschuss beantragen?

Ja, sofern in den kommenden 3 Monaten ab Antragstellung die betrieblichen Ausgaben die Einnahmen aufgrund der Corona-Krise übersteigen und innerhalb dieser Zeit Ihre freiberufliche Tätigkeit Ihr Haupterwerb wäre.

Wenn ich mehrere Unternehmen oder Betriebsstätten habe, kann ich dann für jedes der Unternehmen bzw. der Betriebsstätten einen Zuschuss bekommen?

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, die eine rechtlich selbstständige Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit (unabhängig von ihrer Rechtsform) darstellen, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und eigenständig, d. h. nicht mit einem anderen Unternehmen i. S. v. Art. 3 Abs. 3 Anhang 1 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) verbunden sind.

Bei mehreren Betriebsstätten (auch im gesamten Bundesgebiet) eines Unternehmens kann nur ein Antrag für das Unternehmen gestellt werden. Der Antrag ist in dem Bundesland zu stellen, wo das Unternehmen steuerlich gemeldet ist und steuerlich veranlagt wird.

Wer ist nicht antragsberechtigt?

- Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten
- Unternehmen, die bereits vor der Corona-Krise (31.12.2019) in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren
- öffentliche Unternehmen
- private Vermieter von Ferienwohnungen
- Teilselbstständige

Was ist mit „Gründungsdatum“ gemeint?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur Bestandsunternehmen. Existenzgründungen sind nur dann berechtigt, wenn sie bereits vor dem 12.03.2020 am Markt tätig waren. Als Gründung gilt die Eintragung in das Handelsregister. Bei Einzelunternehmen, GbRs und freiberuflich Tätigen gilt die Aufnahme des Geschäftsbetriebs bzw. der freiberuflichen Tätigkeit als Gründungsdatum.

Was heißt „dauerhaft als Unternehmen am Markt tätig“?

In Anlehnung an die KMU-Definition der EU verstehen wir als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Als wirtschaftliche Tätigkeit gilt üblicherweise der entgeltliche Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen. Die wirtschaftliche Tätigkeit darf dabei nicht nur gering sein.

Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Bin ich ein Unternehmen in Schwierigkeiten?

Um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt es sich beispielsweise, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen insbesondere dann, wenn das Unternehmen bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gem. Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung war.

Was bedeuten „Beschäftigte in Vollzeitäquivalent“?

Ab dem 06.04.2020 werden sog. Vollzeitäquivalente (VZÄ) nach den Vorgaben des Bundes wie folgt berechnet:

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019. Wurde das Unternehmen nach dem 31.12.2019 gegründet, gilt der 11.03.2020 als Stichtag.

Es gilt die Wochenarbeitszeit. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der Unternehmer bzw. Geschäftsführer selbst ist mitzuzählen. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag oder Ausbildungsvertrag hat bzw. hatte. Dazu zählen auch Beschäftigte in Elternzeit.

Bis zum 01.04.2020 mussten Auszubildende und Mitarbeiter auf 450 EUR-Basis nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Allgemeine Fragen nach der Antragstellung

Ich wollte den Antrag abschicken, doch es wird über Minuten nur der Speicherscreen oder eine leere Seite angezeigt. Ist der Antrag angekommen?

Sollten Sie Probleme beim Speichern haben oder eine leere Seite angezeigt bekommen, laden Sie die Seite bitte direkt noch einmal – gegebenenfalls auch in einem anderen Browser. Innerhalb des einstündigen Antragsfensters können Sie so dennoch den Antrag stellen.

Sie erhalten am Tag des Antrags eine Bestätigungs-E-Mail mit Ihrer Antrags-ID. Sollten Sie diese nicht erhalten, wenden Sie sich bitte über das [Kontaktformular](#) an uns.

Ich habe bislang weder eine Überweisung noch eine Nachricht erhalten. Wann kann ich mit einer Rückmeldung rechnen?

Nachdem Ihr Antrag bei uns eingegangen ist, haben Sie eine Bestätigung per E-Mail von uns erhalten.

Wenn das beantragte Geld nicht innerhalb von wenigen Tagen auf Ihrem Konto eingeht, befindet sich Ihr Antrag noch in der Prüfung. Wir arbeiten chronologisch Antrag für Antrag ab. Sobald Ihr Antrag an der Reihe ist, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Bei positiver Prüfung erhalten Sie direkt den beantragten Betrag sowie ein Bestätigungsschreiben per E-Mail.
- Falls wir Fragen bei der Prüfung Ihres Antrags haben, kontaktieren wir Sie direkt.
- Sollten wir Ihrem Antrag nicht stattgeben können, werden wir Sie hierüber direkt informieren.

So oder so – Sie hören von uns, sobald Ihr Antrag an der Reihe ist.

Bitte verzichten Sie auf Nachfragen bei den Hotlines zu Ihrem Bearbeitungsstand und stellen Sie keinen weiteren Antrag, wenn Sie die Bestätigungs-E-Mail erhalten haben.

Aufgrund des hohen Antragsaufkommens kann es in Einzelfällen bis zu einem Monat dauern, bis Sie das erste Mal von uns hören.

Ich habe über das Kontaktformular eine Anfrage gestellt. Wann kann ich mit der Antwort rechnen?

Aufgrund der vielen Anfragen kann es derzeit bis zu einem Monat dauern, bis Sie von uns eine Antwort erhalten. **Wir bitten Sie von erneuten Nachfragen – per E-Mail oder an den Hotlines – zum gleichen Thema abzusehen.**

Muss ich die Soforthilfe Corona zurückzahlen?

Die Soforthilfe muss grundsätzlich nicht zurückbezahlt werden, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Sollte sich der beantragte erwartete Liquiditätsengpass rückwirkend als zu hoch erwiesen haben, ist der entstandene Überschuss zurückzuzahlen.

Was muss ich bei meiner Steuerklärung beachten?

Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen. Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

Erhalte ich eine Bestätigung über die Höhe des Zuschusses?

Ja, Sie erhalten in Kürze eine Bescheinigung zur Vorlage zum Finanzamt per E-Mail.

Ich habe in meinem Antrag falsche Angaben gemacht und möchte diese ändern. Was muss ich tun?

Wenden Sie sich bitte über das [Kontaktformular](#) an uns. Darin schildern Sie bitte den Korrekturbedarf.

Ich habe den Zuschuss beantragt und auch bereits erhalten. Nun stelle ich fest, dass ich dazu nicht berechtigt bin bzw. einen erhöhten Betrag angefordert habe. Was kann ich tun?

Grundsätzlich muss jeder Antragstellende prüfen, ob er oder sie sich tatsächlich in einer existenzbedrohenden Wirtschaftslage durch die Corona-Krise befindet. Sollten Sie nach der Antragstellung feststellen, dass Sie nicht dazu berechtigt sind oder zu viel beantragt haben, zahlen Sie bitte den Zuschuss teilweise oder vollständig wie folgt zurück:

Kontoinhaber: Investitionsbank Berlin

IBAN: DE77 1011 0400 0010 1104 00

Verwendungszweck: Rückläufer zu Antrags-ID Cxxx-xxxx v. tt.mm.2020

Bitte setzen Sie hinter das Wort „Rückläufer“ den Verwendungszweck der Auszahlung mit Ihrer individuellen Antrags-ID und dem Datum der Auszahlung.

Ich habe bereits einen Antrag auf Corona Zuschuss gestellt. Darf ich nun noch einen Antrag auf den Bundeszuschuss stellen?

Sollten Sie in Ihrem ersten Antrag bereits Bundesmittel beantragt haben, können Sie keinen weiteren Antrag auf Bundesmittel stellen. Dies ist unabhängig von der beantragten Höhe in Ihrem ersten Antrag.

Sollten Sie in Ihrem ersten Antrag nur Landesmittel und keine Bundesmittel beantragt haben, können Sie nun in einem neuen Antrag Bundesmittel beantragen.

Sollten Sie für mehrere Unternehmen Anträge stellen, wird jedes Unternehmen einzeln betrachtet. Sie können also für jedes den Richtlinien entsprechende Unternehmen Bundesmittel beantragen, sofern Sie nicht bereits Bundesmittel beantragt haben.

Meine Bank verweigert mir den Zugriff auf den Zahlungsbetrag der Corona Zuschüsse. Stellt die IBB eine Bestätigung aus, dass der Zuschuss pfändungsfrei ist?

Nein, die IBB stellt diese nicht aus.

Auszahlungsansprüche betreffen einzig das Verhältnis zwischen dem Zuschussempfänger und der Hausbank. Es bleibt Ihnen lediglich der Weg über das Vollstreckungsgericht mit einem Antrag nach § 850k Abs. 4 i.V.m. § 850i ZPO und dem Hinweis auf § 732 II ZPO oder ggf. auch § 765a ZPO.

Weder Schuldnerberatungen noch Anwälten ist es möglich, die Corona-Hilfen nach § 850k Abs. 5 ZPO als pfändungsfrei zu bescheinigen.

Ich wurde für die Stichprobenprüfung ausgewählt. Was geschieht nun?

Bei einem Antrag auf Soforthilfe Corona können im Rahmen einer Stichprobenprüfung von Ihnen ebenfalls Dokumente abgefordert werden. Folgen Sie hierzu bitte ausschließlich den Aufforderungen der E-Mail, die Sie nach dem Absenden des Antragsformulars erhalten haben. Nutzen Sie bitte ausschließlich den darin beschriebenen Weg. Einreichungen auf anderem Weg können wir leider nicht berücksichtigen.

Die Prüfung Ihres Antrages wird einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen. Wir bitten Sie, von Nachfragen während dieser Zeit abzusehen. Die Auszahlung Ihres Zuschusses erfolgt nach positiver Prüfung Ihres Antrages.

Fallen die erhaltenen Mittel unter die Regelungen zu Kleinbeihilfen?

Ja, sämtliche Mittel der Soforthilfe Corona fallen unter die "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020". Somit entspricht der gewährte Zuschussbetrag der erhaltenen Kleinbeihilfe. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der Beihilferegelung gewährten Kleinbeihilfen darf den **Höchstbetrag von 800.000 EUR** nicht übersteigen.